NOTTWIL
Der Stern am Sempachersee

VERORDNUNG

Parkgebührenverordnung

vom 09.12.2026

Gemeinde Nottwil | Zentrum Sagi | 6207 Nottwil | Telefon 041 939 31 31 | www.nottwil.ch | gemeinde@nottwil.ch

Inhaltsverzeichnis

Seite

I Bestimmungen und Gebühren gebührenpflichtige Zonen....3

Art. 1 Zone 10 Seefeld 3
Art. 2 Zone 11 - 12 Gebiet Kirchmatte und Krone....3
Art. 3 Nachweis für Dauerparkbewilligung Zone 11 und 12....3

II Bestimmungen gebührenfreie Zonen mit maximaler Parkdauer....4

Art. 4 Zone 20 – 22 Diverse Parkflächen 4

III Bestimmungen zeitlich beschränkte, gebührenfreie Zonen....4

Art. 5 Zone 30 Fussballplätze....4
Art. 6 Zone 31 Pausenplätze Schulareal 4

IV Schlussbestimmungen 4

Art. 7 Inkrafttreten 4
Art. 8 Anhang....5

Der Gemeinderat Nottwil erlässt gestützt auf das Parkgebührenreglement vom 30. November 2026 folgende Verordnung:

I Bestimmungen und Gebühren gebührenpflichtige Zonen

Art. 1
Zone 10
Seefeld

Gratisparkzeit	15 Min.	
Parkgebühr pro Stunde	CHF	2.00
Tagespauschale (24 Stunden)	CHF	12.00
Dauerparkbewilligung für 30 Tage	CHF	70.00

Die Tagespauschale berechtigt zum Parkieren während 24 aufeinanderfolgenden Stunden. Für einen längeren Aufenthalt können mehrere aufeinanderfolgende Tagespauschalen entrichtet werden.

Art. 2
Zone 11 - 12
Gebiet Kirchmatte und Krone

Gebührenfreie Zeit	19.00 Uhr-22.00 Uhr	
Gratisparkzeit	2 Std.	
Parkgebühr pro Stunde	CHF	1.50
Tagespauschale (24 Stunden)	CHF	9.00
Dauerparkbewilligung für 30 Tage	CHF	50.00

Die Tagespauschale berechtigt zum Parkieren während 24 aufeinanderfolgenden Stunden. Für einen längeren Aufenthalt können mehrere aufeinanderfolgende Tagespauschalen entrichtet werden.

Art. 3
Nachweis für Dauerparkbewilligung Zone 11 und 12

1 Für die Beantragung einer Dauerparkbewilligung der Zonen 11 und 12 müssen Organmitglieder und Mitarbeitende von ortsansässigen Unternehmungen nachweisen, dass ihr Arbeitgeber den Sitz oder eine Betriebsstätte in Nottwil hat und diese Betriebsstätte mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz anbietet.

2 Als Nachweis gelten insbesondere Handelsregistereintrag mit Betriebsstätte in Nottwil, Bestätigung des Unternehmens über die Beschäftigung von Mitarbeitenden am Standort Nottwil oder andere geeignete Unterlagen (z. B. AHV-Meldung, Mietvertrag der Geschäftsräume).

II Bestimmungen gebührenfreie Zonen mit maximaler Parkdauer

Art. 4
Zone 20 – 22
Diverse Parkflächen

Für das Parkieren in den Zonen 20, 21 und 22 werden keine Gebühren erhoben und gelten folgende maximale Parkdauer:

Friedhof	Zone 21	2 Std.
Kirchweg Chilemätteli	Zone 21	2 Std.
Sammelstelle Gewerbestrasse	Zone 22	15 Min.
Schulareal Oberdorfstrasse	Zone 21	2 Std.
Zentrum Sagi Oberdorfstrasse	Zone 20	2 Std.

III Bestimmungen zeitlich beschränkte, gebührenfreie Zonen

Art. 5
Zone 30
Fussballplätze

1 In der Zone 30 (Fussballplätze) kann von 07.00 - 24.00 Uhr kostenlos parkiert werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist das Parkieren für eine Stunde erlaubt.

2 Zur Anzeige der Ankunftszeit benützen die Parkierenden die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV).

Art. 6
Zone 31
Pausenplätze Schulareal

In der Zone 31 (Pausenplatz Schulhaus 1914 und Eingangsbereich zwischen Schulhaus 1914 und Pavillons) kann von 19.00 - 24.00 Uhr kostenlos parkiert werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist das Parkieren verboten.

IV Schlussbestimmungen

Art. 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Art. 8
Anhang

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung:

- Anhang I: Situationsplan mit Parkzonen

Nottwil, 9. Dezember 2026
AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen	Silvan Hodel
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber